

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XVI. Norwegen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

XVI. Norwegen

(s. unter Schweden.)

XVII. Oesterreich.

Handels- und Zollvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich

vom 19. April 1853.

Art. 11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehältlich schiffahrts- und gesundheits-polizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. 12. Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesteht. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer

B. Schutz Oldenburgischer Unterthanen in den Ländern und Gewässern des Mittelländischen Meeres.

Reg.-Bekanntm. vom 16. Oct. 1844.

Die Kaiserlich-Königlich Desterreichische Staatsregierung hat sich bereit erklärt, den Oldenburgischen Unterthanen in den Ländern und Gewässern des Mittelländischen Meeres und der Levante den Schutz der dortigen Kaiserlich-Königlichen Behörden, Befehlshaber und diplomatischen Agenten angedeihen zu lassen, und die desfalls erforderlichen Aufträge an die Kaiserlich-Königliche Internunciatur zu Constantinopel und die im Osmanischen Reiche bestehenden Desterreichischen Consular-Ämter, so wie auch an die hier betreffende erste Kaiserlich-Königliche Behörde, das Gubernium zu Triest, erteilt.

Es haben demnach alle Oldenburgischen Unterthanen, insbesondere die Seefahrer, welche in den benannten Ländern und Gewässern irgend eines Schutzes bedürfen sollten, behuf Erlangung desselben sich an die gedachten Kaiserlich-Königlich Desterreichischen Behörden zu wenden.

XVIII. Persien.

Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Persien vom 25. Juni 1857 bezieht sich lediglich auf die gegenseitigen Handelsbeziehungen und hat für die Schifffahrt keine unmittelbare Bedeutung.
